

MANDANTEN | INFORMATION

„Corona-Pandemie“

Mit diesen Mandanteninformationen möchten wir Sie über die aktuellen Themen **Überbrückungshilfe** für kleine und mittelständische Unternehmen sowie die gesetzlichen Änderungen durch das **Zweite Corona-Steuerhilfegesetz** informieren.

Überbrückungshilfe für KMU

Kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Pandemie einstellen oder stark einschränken mussten, können nun weitere Liquiditätshilfen erhalten. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich über Steuerberater*innen, Wirtschaftsprüfer*innen und vereidigte Buchprüfer*innen.

Antragsberechtigt sind Unternehmen und Organisationen aller Branchen, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren und ihr Umsatz in den Monaten April und Mai **2020** zusammengenommen um mindestens **60 Prozent** gegenüber April und Mai **2019** zurückgegangen ist. Auch Solo-Selbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Hauptberuf können einen Antrag stellen, wenn sie die Programmvoraussetzungen erfüllen. Gleiches gilt für gemeinnützige Unternehmen und Einrichtungen. Durch die Bezugnahme auf den Wirtschaftsstabilisierungsfonds wird gewährleistet, dass mittelständische Unternehmen ohne Begrenzung der Zahl der Beschäftigten Überbrückungshilfe beantragen können, soweit ihr Umsatz nicht 50 Millionen Euro bzw. ihre Bilanzsumme nicht 43 Millionen Euro übersteigt.

Umfang der Überbrückungshilfe

Die Überbrückungshilfe erstattet als Zuschuss für die Monate **Juni bis August** einen Anteil in Höhe von

- 80 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzrückgang,
- 50 Prozent der Fixkosten bei Umsatzrückgang zwischen 50 Prozent und 70 Prozent,
- 40 Prozent der Fixkosten bei Umsatzrückgang zwischen 40 Prozent und unter 50 Prozent im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Fixkosten. Die Fixkosten müssen vor dem 1.3.2020 begründet sein und umfassen unter anderem Aufwendungen für Mieten und Pachten, Finanzierungskosten, Kosten für Auszubildende, Grundsteuern, Lizenzgebühren und Versicherungen und weitere Ausgaben. Personalaufwendungen für Personal, das nicht in Kurzarbeit geschickt werden kann, können in Höhe einer Pauschale von 10 Prozent der Fixkosten geltend gemacht werden. Reisebüros können auch Provisionsausfälle bei Corona-bedingt stornierten Reisen geltend machen.

Die maximale Höhe der Überbrückungshilfe ist für den gesamten Förderzeitraum wie folgt gestaffelt:

- bis zu 5 Beschäftigte: 9.000 €
- bis zu 10 Beschäftigte: 15.000 €
- mehr als 10 Beschäftigte: 150.000 €

In begründeten Ausnahmefällen können die maximalen Erstattungsbeträge für Kleinunternehmen überschritten werden. Für die Anzahl der Beschäftigten ist der Stichtag 29.2.2020 maßgebend.

Ein Unternehmerlohn wird nicht erstattet. Das Bundesprogramm der Überbrückungshilfe sieht vor, dass Kosten des privaten Lebensunterhalts, wie private Wohnkosten, Krankenversicherungsbeiträge sowie Beiträge zur privaten Altersvorsorge nicht abgedeckt werden. In NRW soll Ihnen durch die **NRW Überbrückungshilfe Plus** geholfen werden. Es handelt sich dabei um eine branchenübergreifende Wirtschaftsförderungsleistung (fiktiver Unternehmerlohn). Sie erhalten, sofern Sie die Antragsvoraussetzungen der Überbrückungshilfe des Bundes erfüllen, eine zusätzliche Förderung i. H. v. 1.000 € pro Monat für maximal drei Monate im Zeitraum Juni bis August 2020 (maximal 3.000 Euro) aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen. Antragsberechtigt sind Solo-Selbstständige, Freiberufler und im Unternehmen tätige Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit höchstens 50 Mitarbeitern. Mit der Zahlung aus dem NRW Überbrückungshilfe Plus können Ausgaben für die private Lebensführung wie z. B. private Mieten, Lebensmittel, Beiträge für die Krankenversicherung oder private Altersvorsorge abgedeckt werden. Ein Nachweis für die Verwendung ist nicht zu erbringen. Nicht antragsberechtigt sind z. B. Inhaber und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften.

Die Überbrückungshilfen sind steuerbare Betriebseinnahmen, die in der Gewinnermittlung erfasst werden müssen.

Antragstellung und Nachweise

Die Antragstellung wird in einem digitalen, zweistufigen Verfahren **ausschließlich** von einem vom Antragsteller beauftragten **Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer** durchgeführt. In der ersten Stufe (Antragstellung) sind die Antragsvoraussetzungen und die Höhe der erstattungsfähigen Kosten glaubhaft zu machen. In der zweiten Stufe (Nachweis) sind die gemachten Angaben zu belegen. Im Rahmen der Schlussabrechnung sind bei Abweichungen von der Prognose

die zu viel gezahlten Zuschüsse zurückzuzahlen oder werden nachträglich aufgestockt. Die Kosten des Verfahrens können ebenfalls im Rahmen der Überbrückungshilfe anteilig geltend gemacht werden.

Sofern der beantragte Betrag der Überbrückungshilfe nicht höher als 15.000 € für drei Monate ist, kann eine vereinfachte Plausibilitätsprüfung vorgenommen werden.

Die **Antragsfrist endet am 30.8.2020**, die **Auszahlungsfristen enden am 30.11.2020**.

Verhältnis zu anderen Hilfen

Das Überbrückungshilfeprogramm schließt zeitlich an das Soforthilfeprogramm der Bundesregierung an. Unternehmen, die die Soforthilfe des Bundes oder der Länder in Anspruch genommen haben, aber weiter von Umsatzausfällen im oben genannten Umfang betroffen sind, sind erneut antragsberechtigt, so das Bundesfinanzministerium. Allerdings erfolge bei Überschneidung der Förderzeiträume von Soforthilfe und Überbrückungshilfe eine anteilige Anrechnung der Soforthilfe auf die Überbrückungshilfe.

Sofern Sie die Antragsvoraussetzungen erfüllen und Sie die Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe beabsichtigen, sprechen Sie uns hierzu an. Wir unterstützen Sie bei der Beantragung gerne.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

Zweites Corona-Steuerhilfegesetz

Das zweite Corona-Steuerhilfegesetz wurde am 30.6.2020 im Bundesteuerblatt veröffentlicht und enthält neben der Mehrwertsteuersatzänderung noch viele weitere steuerliche Änderungen, um Anreize für die Wirtschaft zu setzen. Hierzu zählen insbesondere:

- **Alleinerziehende:** Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird für 2020 und 2021 von derzeit 1.908 € auf 4.008 € angehoben.
- **Kinderbonus:** Für jedes im Jahr 2020 kindergeldberechtigte Kind wird ein Kinderbonus von 300 € gewährt
- **Verlustrücktrag:** Der steuerliche Verlustrücktrag wird für 2020 und 2021 auf 5 Mio. € bzw. 10 Mio. € (bei Zusammenveranlagung) erweitert.
- **Abschreibung:** Für bewegliche Wirtschaftsgüter, die 2020 oder 2021 angeschafft oder hergestellt werden, ist eine degressive Abschreibung von 25 % möglich, höchstens jedoch das 2,5-fache der linearen Abschreibung.

- **Investitionsabzugsbetrag:** Die in 2020 endenden Fristen für die Verwendung von Investitionsabzugsbeträgen werden um ein Jahr verlängert.
- **Reinvestitionsrücklage:** Auch die Reinvestitionsfristen bei einer Reinvestitionsrücklage nach § 6b EStG werden vorübergehend um ein Jahr verlängert.
- **Dienstwagen:** Bei der Begünstigung der privaten Nutzung von Dienstwagen ohne Kohlendioxidemission wird der maximale Bruttolistenpreis von 40.000 € auf 60.000 € angehoben.
- **Einfuhrumsatzsteuer:** Die Fälligkeit wird auf den 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats verschoben. Damit ist künftig eine unmittelbare Verrechnung von Einfuhrumsatzsteuer und Vorsteuerguthaben möglich.
- **Gewerbsteuer-Hinzurechnung:** Der Freibetrag für gewerbesteuerliche Hinzurechnungen wird ab 2020 auf 200.000 € verdoppelt.
- **Gewerbsteuer-Anrechnung:** Der Faktor, mit dem die Gewerbsteuer bei gewerblichen Einkünften auf die Einkommensteuer angerechnet wird, steigt ab 2020 von 3,8 auf 4,0 des Gewerbsteuer-Messbetrags.
- **Steuerbefreiung:** Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld bis zu 80 % des letzten Nettogehalts sind bei der Sozialversicherung beitragsfrei. Nach dem neuen § 3 Nr. 28a EStG sind sie für Lohnzeiträume vom 1.3.2020 bis zum 31.12.2020 auch steuerfrei. Sie unterliegen aber dem sog. Progressionsvorbehalt und erhöhen damit den Steuersatz für die steuerpflichtigen Einkünfte.

An dieser Stelle möchten wir auch noch darauf hinweisen, dass das Rückmeldeverfahren zur Überprüfung und ggf. Rückzahlung der **Soforthilfe** vorerst unterbrochen wurde, um die aufgetretenen und problematischen Abrechnungsvorgaben auf Bundesebene zu klären.

Bei Fragen sind wir Ihnen selbstverständlich gerne behilflich.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kanzlei für Steuern und Recht



Dülmener Straße 92
48653 Coesfeld
02541 / 91 50 1

Königswall 6
Dülmen
02594 / 78 30 20

Strackestraße 2a
59929 Brilon
02961 / 96 62 50

Wolfsberger Straße 7
59349 Lüdinghausen
02591 / 79 95 90

Hinweise und Haftungsausschluss:

Wir übernehmen keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Informationen und weisen ausdrücklich darauf hin, dass die vorstehenden Informationen eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen können. Bei Fragen und Beratungsbedarf können Sie sich gerne jederzeit an uns wenden.